

immer installiert sein (s. [beA-Newsletter 8/2020](#)).

Anwaltliche Vertreter – auch für Ihr beA

Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt (vgl. § 53 BRAO),

so hat dieser gem. § 25 III RAVPV lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht (s. [beA-Newsletter 1/2020](#)). Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z.B. das Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, das Versenden von Nachrichten.

Sie sehen, das beA hält für alle möglichen Eventualitäten Verfahrensweisen bereit, um den Kanzleibetrieb auch während der Pandemie aufrechtzuerhalten.

*Rechtsanwalt Sven Krautschneider,
BRAK, Berlin
Berlin, 18.12.2020 (Veröffentlichung
aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2020)*

Neufassung des Geldwäschestrafttatbestandes § 261 StGB

Durch den Wegfall des bisherigen Vortatenkatalogs ist künftig jede Geldwäschehandlung strafbar, egal aus welcher Straftat der Gegenstand der Geldwäsche stammt.

Mit Verkündung zum 17.03.2021 ist der Geldwäschetatbestand mit dem neuen § 261 StGB (Geldwäsche) im Bundesgesetzblatt verkündet und damit zu diesem Datum in Kraft getreten. (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 17. März 2021)

Es steht zu befürchten, dass der neu gefasste § 261 StGB „Geldwäsche“ mit seinem breiten Regelungsinhalt die Anwaltschaft und die Unternehmensjuristen in gleicher Weise deutlich stärker ins Visier nimmt, als es zuvor in Bezug auf die Geldwäsche der Fall war.

Die Strafandrohung soll insbesondere wirken, wenn Geldmittel als Honorar angenommen werden, die aus illegalen Geschäften stammen, wobei für die Qualität der Vortat keine Schwelle mehr gesetzt wird. Die bisherige Einschränkung auf eine schwere Vortat ist entfallen. Jede noch so banale Verfehlung des Honorarzählenden gilt damit als Vortat im Sinne der Geldwäsche und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Da Rechtsanwälte und Syndikusanwälte als besonders Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) gelten können, droht insofern eine Mindeststrafe von drei Monaten, die sich auch auf Mitarbeiter als gegebenenfalls Verpflichtete im Sinne des GwG erstreckt.

Berufspolitische Lobbyarbeit der Unternehmensjuristenverbände, des Deut-

schen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer haben dies nicht verhindern können, obwohl wieder ein Regelungsexzess einer EU-Vorgabe vorliegen dürfte.

Lediglich im § 261 Abs. 1 S. 3 StGB ist eine Privilegierung für Strafverteidiger normiert, in dem sichere Kenntnis die Voraussetzung für eine vorsätzliche Begehung darstellt.

Augenscheinlich soll mit der Neuregelung die bisherige Zurückhaltung der Anwaltschaft bei den Verdachtsmeldungen gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) erhöht werden. Die Verschärfung und Ausdehnung der Vortaten auf jedes banale Delikt müssen zu neuen Compliance-Regeln im Rahmen der Mandatsannahmen und laufenden Mandatsbeziehungen führen, was eine neue Handhabung der Kanzleistrukturen dringend erforderlich macht.

Nicht nur in den Mandaten mit Kataloggegenständen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, vor allem in Mandaten mit Immobilienbezug und gesellschaftlichen Refinanzierungs- und Formwahlfragen, wird es zukünftig zu einer gewissenhaften Prüfung der Geldwäschevorgaben kommen, sondern vielmehr auch in all den Situationen, in denen zu befürchten ist, dass durch die Beauftragungen in allgemeinen Nicht-Katalogangelegenheiten Mittel für die Geldwäsche verwendet werden.

Die Kanzleieinheiten für die an und für sich die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten aufgrund der geringeren Zahl der Berufsträger nicht erforderlich ist, werden sich zukünftig mit der Beauftragung externer Geldwäschebeauftragter befassen müssen.

Die Neufassung lautet:

§ 261 StGB Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

- 1. verbirgt,*
 - 2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,*
 - 3. sich oder einem Dritten verschafft oder*
 - 4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.

(7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 6 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.

(8) Nach den Absätzen 1 bis 6 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt.

(9) Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herühren, gleich, wenn die Tat nach deut-

schem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und

1. am Tatort mit Strafe bedroht ist oder
2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist:

a) Artikel 2 oder Artikel 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (BGBl. 2002 II S. 2727, 2729),

b) Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1),

c) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54),

d) Artikel 2 oder Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8), der zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/369 (ABl. L 66 vom 7.3.2019, S. 3) geändert worden ist,

e) Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42),

f) Artikel 2 oder Artikel 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1),

g) den Artikeln 3 bis 8 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) oder

h) den Artikeln 4 bis 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe b oder den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

(10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.



Markus Merbecks,
Rechtsanwalt,
Mitglied der Abtei-
lung Geldwäsche-
aufsicht der RAK
Sachsen

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Am 02.12.2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft getreten. Gleichwohl scheinen noch nicht allen Kolleginnen und Kollegen die Änderungen bekannt zu sein. Der nachfolgende Beitrag soll daher einen Überblick über die nun geltenden Änderungen bei Wettbewerbsverstößen geben. Mit dem umgangssprachlich als „Anti-Abmahngesetz“ bezeichneten Gesetz

sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen vor kostenintensiven wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geschützt werden, wenn diese auf bestimmten Verstößen beruhen, die sich kaum spürbar auf den Wettbewerb auswirken.

Was ist neu?

Durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sind vor allem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zahlreiche neue Regelungen eingeführt worden. Damit sollen

- die Anspruchsberechtigung eingeschränkt,